



ZDF · 55100 Mainz

Der Justitiar

Einschreiben/Rückschein

Piratenpartei Deutschland - PIRATEN -
z.H. Herrn Jens Seipenbusch
Bremer Str. 27

48155 Münster

Bei Beantwortung bitte
Tgbch.Nr. ... 3829
angeben.

Ihr Zeichen und Tag

Unser Zeichen
Lu/NH

Telefon Durchwahl
4114

Datum
31.03.2009

Zuteilung von Sendezeiten anlässlich der Europawahl am 07.06.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

das ZWEITE DEUTSCHE FERNSEHEN gewährt politischen Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen, die sich an der Wahl zum 7. Europäischen Parlament beteiligen, Sendezeiten nach Maßgabe der beigefügten Grundsätze (Anlage). Nach diesen Grundsätzen gewährt auch die Körperschaft „Deutschlandradio“ Sendezeiten.

Wenn Sie einen Antrag/Anträge auf Zuteilung von Sendezeiten im ZDF und/oder im Deutschlandradio stellen wollen, bitten wir Sie, hierfür das Antragsformular (Anlage A der Grundsätze), das bei Bedarf zu kopieren ist, zu benutzen. Den Antrag auf Zuteilung von Sendezeiten im **ZDF** bitten wir bis spätestens **14. April 2009 (Eingang)** beim

ZWEITEN DEUTSCHEN FERNSEHEN
- Justitiariat -
55100 Mainz
Telefax: 06131/70-5452

einzureichen.

Den Antrag auf Zuteilung von Sendezeiten im **Deutschlandradio** bitten wir bis spätestens **14. April 2009 (Eingang)** beim

DeutschlandRadio
Funkhaus Köln
- Justitiariat -
Raderberggürtel 40
50968 Köln
Telefax: 0221/345-4801

einzureichen.

Die Zuteilung der Sendetermine im Deutschlandradio erfolgt durch das Deutschlandradio.

Das ZDF würde Ihnen voraussichtlich

zwei Sendetermine im ZWEITEN DEUTSCHEN FERNSEHEN

zuteilen. Bitte beachten Sie, dass die Sendedauer pro Wahlwerbespot maximal 1 Minute und 30 Sekunden (1'30") beträgt.

Die Ausstrahlung der Wahlwerbespots wird voraussichtlich nicht vor dem 11.05.2009 beginnen.

Die verbindliche Zuteilung von Wahlsendezeiten und Sendeterminen kann erst nach Eingang Ihres Antrages und vorbehaltlich der endgültigen Zulassung der Wahlvorschläge Ihrer Partei/sonstigen politischen Vereinigung zur Europawahl 2009 durch die zuständigen Wahlausschüsse erfolgen.

Mit freundlichem Gruß



Prof. Dr. Carl-Eugen Eberle

Anlage:

Grundsätze für die Zuteilung von Sendezeiten

- Antragsformular (Anlage A)
- Anschriftenliste (Anlage B)
- Technische Vorgaben (Anlage C)

**Grundsätze
der ARD-Rundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios für die
Zuteilung von Sendezeiten an Parteien und sonstige politische Vereinigungen
(gem. § 8 EuWG)
anlässlich der Europawahl am 07. Juni 2009**

Die ARD-Rundfunkanstalten (ausgenommen die Deutsche Welle), das ZDF und die Körperschaft "Deutschlandradio" teilen Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen, die sich an der Wahl für das 7. Europäische Parlament beteiligen, Sendezeiten in Fernsehen und Hörfunk nach folgenden Grundsätzen zu. Anstaltsspezifische Regelungen bleiben unberührt:

I. Voraussetzungen für eine Sendezeitenzuteilung

1. Allgemeine Voraussetzungen für eine Sendezeitenzuteilung sind:

- a) das Vorliegen gültiger Wahlvorschläge gemäß §§ 8 bis 13 EuWG,
- b) die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Zulassung von Wahlvorschlägen durch den Bundeswahlausschuss bzw. die Landeswahlausschüsse gemäß § 14 EuWG in bestimmtem Umfang (vgl. I. 2.),
- c) die fristgemäße Stellung eines Antrags auf Zuteilung von Wahlsendezeiten (vgl. III.1.).

2. Besondere Voraussetzungen für die Sendezeitenzuteilung in den einzelnen Programmen:

- a) Sendezeiten im Fernsehgemeinschaftsprogramm "ERSTES DEUTSCHES FERNSEHEN" (ARD) erhalten die Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen, für die mindestens ein Wahlvorschlag (eine Liste für ein Bundesland oder eine gemeinsame Liste für alle Bundesländer) zugelassen wurde.
- b) Sendezeiten im "ZWEITEN DEUTSCHEN FERNSEHEN" (ZDF) erhalten die Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen, für die mindestens ein Wahlvorschlag (eine Liste für ein Bundesland oder eine gemeinsame Liste für alle Bundesländer) zugelassen wurde (§ 11 Abs. 1 ZDF-Staatsvertrag).

- c) Sendezeiten in den Hörfunkprogrammen der einzelnen ARD-Rundfunkanstalten (ausgenommen RB, rbb, SR und DW) erhalten die Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen, die mit einer Landesliste im Sendegebiet der jeweiligen Landesrundfunkanstalt oder mit einer gemeinsamen Liste für alle Bundesländer zugelassen worden sind.
- d) Sendezeiten in den Hörfunkprogrammen der Körperschaft "Deutschlandradio" erhalten die Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen, für die mindestens ein Wahlvorschlag (eine Liste für ein Bundesland oder eine gemeinsame Liste für alle Bundesländer) zugelassen wurde (§ 11 Abs. 1 Deutschlandradio-Staatsvertrag).

Besondere gesetzliche Regelungen gelten beim BR, HR, MDR, NDR, RB, rbb, SR, SWR und WDR.

II. Praxis und Umfang der Sendezeitenzuteilung:

1. Die Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen erhalten Sendezeiten, die entsprechend der Bedeutung der Partei oder der sonstigen politischen Vereinigung zu bemessen sind; zu beachten sind dabei § 5 Parteiengesetz sowie die Rechtsprechung über die Zuteilung von Wahlsendezeiten. Die Anzahl der Wahlslots und deren jeweiliger Sendeplatz werden nach Ablauf der Antragsfrist (vgl. III. 1.) festgelegt und sodann für den Fall der Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen den Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen durch rechtsmittelfähigen Bescheid mitgeteilt.
2. Die Sendedauer pro Wahlslot (Hörfunk/Fernsehen) beträgt maximal 1 Minute und 30 Sekunden (1'30"). Nicht ausgeschöpfte Sendezeit entfällt ersatzlos.
3. Es können an einzelnen Tagen in jedem der Programme mehrere Wahlslots verschiedener Parteien oder sonstiger politischer Vereinigungen (ggf. in einem Wahlsendeblock) ausgestrahlt werden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Platzierung der Wahlslots besteht nicht.
Die Rundfunkanstalten behalten sich eventuell erforderliche Änderungen der Sendetermine aus programmlichen Gründen vor.
Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in Zeitungen, Zeitschriften oder sonstigen Medien veröffentlichten Sendezeiten kann keine Gewähr übernommen werden.
4. Die Ausstrahlung der Wahlslots erfolgt kostenlos. Produktionshilfe zur Herstellung der Wahlslots kann durch die Rundfunkanstalten nicht gewährt werden.

Die Wahlsports sind frei von Rechten Dritter anzuliefern. Der Erwerb und die Abgeltung eventueller Urheber- und Leistungsschutzrechte im Zusammenhang mit der Gestaltung und Ausstrahlung der Wahlsports (z.B. für GEMA-pflichtige Musik) obliegen den Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen.

5. Der Inhalt der vorgelegten Wahlsports wird von der Rundfunkanstalt vor Ausstrahlung daraufhin überprüft, ob es sich um Wahlwerbung für die antragstellende Partei oder sonstige politische Vereinigung zur Europawahl handelt und ob kein evidenten und nicht leicht wiegender Verstoß gegen die allgemeinen Gesetze, insbesondere Normen des Strafrechts vorliegt (vgl. Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 14.2.1978, AZ: 2 BvR 523/75, 958/76, 977/76 = BVerfGE 47, 198 und vom 25.4.1985, AZ: 2 BvR 617/84 = BVerfGE 69, 257).

Die Rundfunkanstalt weist im Zusammenhang mit der Ausstrahlung der Wahlsports auf die Verantwortlichkeit der Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen für den Inhalt ihrer Wahlsports hin. Im Fernsehen werden die Zuschauer auch während der Ausstrahlung der Wahlsports darauf hingewiesen, dass es sich um Wahlwerbung handelt.

III. Bedingungen für die Sendezeitenteilung:

Die Sendezeiten werden unter folgenden Bedingungen zugeteilt:

1. Antragstellung:

Die Zuteilung von Sendezeiten setzt einen schriftlichen Antrag (vgl. Anlage A) voraus. Der Antrag ist spätestens bis zum 14.04.2009 (Eingang) zu stellen, und zwar

- a) für Sendezeiten im "ERSTEN DEUTSCHEN FERNSEHEN" (ARD) an

WESTDEUTSCHER RUNDFUNK KÖLN
- Justitiariat -
50600 Köln
Telefax: 0221/220-8504

- b) für Sendezeiten im "ZWEITEN DEUTSCHEN FERNSEHEN" (ZDF) an

ZWEITES DEUTSCHES FERNSEHEN
- Justitiariat -
55100 Mainz
Telefax: 06131/70-5452

- c) für Sendezeiten in den Hörfunkprogrammen der ARD Rundfunkanstalten an

die jeweils zuständigen ARD-Rundfunkanstalten (s. I. 2.c); vgl. hierzu auch die beigegefügte Anschriftenübersicht (siehe Anlage B)

- d) für Sendezeiten in den Hörfunkprogrammen der Körperschaft "Deutschlandradio" an

Deutschlandradio
Funkhaus Köln
- Justitiariat -
Raderberggürtel 40
50968 Köln
Telefax: 0221/345-4801

Hierfür wird den Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen, die beim Bundes- oder betreffenden Landeswahlleiter Wahlvorschläge eingereicht haben (§ 11 Abs. 1 EuWG), unter Beifügung dieser "Grundsätze" ein Antragsformular übersandt (siehe Anlage A).

Bei dieser Gelegenheit kann den Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen mitgeteilt werden, wie viele Wahlspots ihnen jeweils voraussichtlich zugeteilt würden und wann mit der Ausstrahlung der Wahlspots voraussichtlich begonnen wird.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die verbindliche Zuteilung von Wahlsendezeiten und Sendeterminen erst nach endgültiger Zulassung der sich an der Wahl beteiligenden Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen durch den Bundes- oder betreffenden Landeswahlausschuss (§ 14 EuWG) erfolgt.

2. Anlieferung:

Die Partei oder sonstige politische Vereinigung hat für jeden Wahlspot im Fernsehen

ERSTES DEUTSCHES FERNSEHEN (ARD)

ein sendefertiges MAZ-Band (Digital-Beta oder IMX), Bildformat 16:9 ohne Fernsehtext-Signale, Tonformat Stereo oder Mono (Tonspuren 1+2)

(Hinweis für Anlieferung 4:3 Format: Die Ausstrahlung der Wahlspots erfolgt im 16:9 Format. Dies führt bei im Bildformat 4:3 produzierten Spots aus technischen Gründen zu seitlichen Rändern. Der Bildinhalt selbst bleibt in jedem Fall unbeeinträchtigt.)

ZWEITES DEUTSCHES FERNSEHEN (ZDF)

ein sendefertiges MAZ-Band (Digital-Beta oder DVCPRO), Bildformat 16:9 ohne Fernsehtext-Signale, Tonformat Stereo oder Mono (Tonspuren 1+2)

(Hinweis für Anlieferung 4:3 Format: Die Ausstrahlung der Wahlspots erfolgt im 16:9 Format. Dies führt bei im Bildformat 4:3 produzierten Spots aus technischen Gründen zu seitlichen Rändern. Der Bildinhalt selbst bleibt in jedem Fall unbeeinträchtigt.)

bzw. für jeden Wahlspot im Hörfunk

einen sendefertigen Tonträger (die jeweiligen technischen Anforderungen der Rundfunkanstalten entnehmen Sie bitte der Anlage C)

sowie jeweils (2-fach) den geschriebenen Text des Wahlspots

anzuliefern.

Ton- und Bildträger sowie Text des Wahlspots sind spätestens drei Werktage (nicht: Samstag, Sonntag, gesetzlicher Feiertag) vor dem bekannt gegebenen Sendetermin bis 12.00 Uhr mittags anzuliefern und zwar wie folgt:

- a) Die Fernsehspots sowie ein Textexemplar für das Gemeinschaftsprogramm „ERSTES DEUTSCHES FERNSEHEN“ (ARD) sind dem

WESTDEUTSCHER RUNDFUNK KÖLN
Programmplanung und –controlling FS
z. Hd. Herrn Engelbert Tacke
Appellhofplatz 1
Vierscheibenhaus 622.0
50667 Köln

anzuliefern.

Das zweite Textexemplar ist direkt zu senden an das Justitiariat des WDR Köln (Anschrift bzw. Telefax s. III.1.a).

- b) Die Fernsehspots sowie ein Textexemplar für das "ZWEITE DEUTSCHE FERNSEHEN" (ZDF) sind beim

ZWEITES DEUTSCHES FERNSEHEN
- Hauptredaktion Innen-, Gesellschafts- und Bildungspolitik -
55100 Mainz

anzuliefern.

Das zweite Textexemplar ist direkt zu senden an das Justitiariat des ZDF (Anschrift bzw. Telefax s. III.1.b).

- c) Die Tonträger sowie je ein Textexemplar für die Wahlsports in den Hörfunkprogrammen der ARD-Rundfunkanstalten sind der jeweils zuständigen Rundfunkanstalt (vgl. I. 2. c) an die im Zuteilungsbescheid benannte Anschrift anzuliefern.

Das jeweils zweite Textexemplar ist direkt zu senden an das Justitiariat der jeweils zuständigen Rundfunkanstalt (Anschrift siehe III. 1. c/Anlage B).

- d) Die Tonträger sowie ein Textexemplar für die Hörfunkprogramme der Körperschaft "Deutschlandradio" sind beim

Deutschlandradio
- Funkhaus Köln -
Abteilung Sendeleitung und Produktion
Raderberggürtel 40
50968 Köln

anzuliefern.

Das zweite Textexemplar ist direkt zu senden an das Justitiariat des Deutschlandradios (Anschrift bzw. Telefax s. III.1.d).

3. Weitere Bedingungen

- a) Bei der Gestaltung der Wahlsports ist jede Gefahr einer Verwechslung mit Sendungen der Rundfunkanstalten zu vermeiden. Wahlsports, die eine Verwechslungsgefahr auslösen können, sind unzulässig.
- b) Wenn ein Wahlspot die zulässige Sendezeit überschreitet, kann er nur ausgestrahlt werden, wenn rechtzeitig vor dem Sendetermin durch die betreffende Partei oder sonstige politische Vereinigung eine Kürzung vorgenommen werden kann.
- c) Die Ausstrahlung des Wahlsports einer Partei oder einer sonstigen politischen Vereinigung wird nur dann wiederholt, wenn mehr als ein Drittel der potentiellen Zuschauer bzw. Hörer im Sendegebiet aus sendetechnischen Gründen keinen Empfang haben konnte oder wenn die Wiedergabe der Sendung aus technischen Gründen so gestört war, dass ihre Wirkung erheblich beeinträchtigt wurde. In allen anderen Fällen besteht kein Anspruch auf Wiederholung eines Wahlsports.

- d) Die Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen tragen für den Inhalt ihrer Wahlspots die volle rechtliche Verantwortung. Unbeschadet dessen lehnt die Rundfunkanstalt die Ausstrahlung eines Wahlspots ab, wenn es sich seinem Inhalt nach nicht um Wahlwerbung für die antragstellende Partei oder sonstige politische Vereinigung zur Europawahl handelt oder wenn er einen evidenten und nicht leicht wiegenden Verstoß gegen die allgemeinen Gesetze, insbesondere Normen des Strafrechts enthält (vgl. Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 14.2.1978, AZ: 2 BvR 523/75, 958/76, 977/76 = BVerfGE 47, 198 und vom 25.4.1985, AZ: 2 BvR 617/84 = BVerfGE 69, 257).

Die Zuteilung von Sendezeiten erfolgt nur zum Zweck der Wahlwerbung für die bevorstehende Europawahl. Der Inhalt des Wahlspots muss darauf abzielen, den Bürger zur Stimmabgabe für eine bestimmte Partei oder eine sonstige politische Vereinigung oder für bestimmte Wahlbewerber zu bewegen. Die Werbung muss einen inhaltlichen Bezug zu der bevorstehenden Wahl aufweisen und auf die Erzielung eines Wahlerfolges gerichtet sein (BVerfGE 47, 198, 226).

- e) Die Änderung bekannt gegebener Sendetermine bleibt ferner für den Fall vorbehalten, dass die einschlägigen Jugendschutzbestimmungen dies angesichts des Inhalts des Wahlspots erfordern.

Wenn die vorgenannten Voraussetzungen und Bedingungen nicht erfüllt werden, besteht kein Anspruch auf Ausstrahlung eines Wahlspots.

Anlagen

Anlage A

**Antrag auf Zuteilung von Sendezeiten im ZDF und Deutschlandradio
anlässlich der Europawahl am 07. Juni 2009¹**

AntragstellerIn ²: _____

Entsprechend der Mitteilung des ZDF vom beantragen wir hiermit die Zuteilung von Sendezeiten³:

- im Fernsehprogramm "Zweites Deutsches Fernsehen"
- in den Hörfunkprogrammen der Körperschaft "Deutschlandradio"

Unsere Partei/sonstige politische Vereinigung beteiligt sich an der Europawahl am 07. Juni 2009 wie folgt³:

- Aufstellung von Landeslisten in allen Bundesländern bzw. einer gemeinsamen Liste für alle Bundesländer
- Aufstellung von Landeslisten in den folgenden Bundesländern:

Für den Fall der Zuteilung von Sendezeiten erklären wir hiermit, die den „Grundsätzen zur Sendezeitenvergabe“ mitgeteilten Bedingungen nebst Anlagen zur Kenntnis genommen zu haben und einzuhalten.

Der/die Unterzeichner/in/nen versichert/versichern³

- gemäß der Satzung unserer Partei/politischen Vereinigung kraft ihrer/seiner Funktion zur Vertretung berechtigt zu sein
- durch Bevollmächtigung zur Vertretung berechtigt zu sein

(Ort / Datum)

(Unterschrift sowie - in Druckbuchstaben -
Name und Funktion)

¹) Antragsformular kann vervielfältigt und zur unmittelbaren Antragstellung bei der Körperschaft "Deutschlandradio" verwendet werden

²) Bitte Name der Partei oder sonstigen politischen Vereinigung, Anschrift, Telefax- und Telefonnummer eintragen

³) Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen u. ggf. Anlagen beifügen

Anlage B

**Anschriften der ARD-Landesrundfunkanstalten und des Deutschlandradios zur
Beantragung von Hörfunksendezeiten:**

BAYERISCHER RUNDFUNK

- Justitiariat -
Frau Barbara Nickel
Rundfunkplatz 1
80335 München
Fax: 089/5900-2409

HESSISCHER RUNDFUNK

- Justitiariat -
Herrn Dr. Reinhold Mösch
Bertramstr. 8
60320 Frankfurt/Main
Fax: 069/155-4092

MITTELDEUTSCHER RUNDFUNK

- Juristische Direktion/HA Recht -
Frau Prof. Dr. Karola Wille
Kantstr. 71 - 73
04275 Leipzig
Fax: 0341/300-7530

NORDDEUTSCHER RUNDFUNK

- Justitiariat -
Rothenbaumchaussee 132
20149 Hamburg
Fax: 040/4156-2799

Deutschlandradio

✓
Funkhaus Köln
-Justitiariat-
Raderberggürtel 40
50968 Köln
Fax: 0221/345-4801

SÜDWESTRUNDFUNK

- Justitiariat -
Herrn Peter Wiechmann
Am Fort Gonsenheim 139
55122 Mainz
Fax: 06131/929-2091

WESTDEUTSCHER RUNDFUNK KÖLN

- Justitiariat -
50600 Köln
Fax: 0221/220-8504

Anlage C

Technische Vorgaben der ARD-Landesrundfunkanstalten und des Deutschlandradios für die Hörfunkspots:

technische Vorgaben Hörfunk BR:

1. DAT-Kassette,
2. CD nach Audio-Standard (CDA)

technische Vorgaben Hörfunk HR:

CD nach Audio-Standard (CDA)

technische Vorgaben Hörfunk MDR

CD nach Audio-Standard (CDA)

technische Vorgaben Hörfunk NDR

CD nach Audio-Standard (CDA)

technische Vorgaben Hörfunk SWR

1. CD nach Audio-Standard (CDA)
2. DAT-Kassette

**technische Vorgaben
Deutschlandradio**

CD nach Audio-Standard (CDA)

technische Vorgaben Hörfunk WDR

CD nach Audio-Standard (CDA)